



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

54. Jahrgang

Ansbach, 2. Oktober 2009

Nr. 21

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister	125
Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG; Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulastträger im Jahre 2011	126
Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau“	128
Vollzug des Bundesfernstraßengesetz (FStrG); Bundesautobahn A 3 Frankfurt - Nürnberg Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Verkehrsflächen an der Tank- und Rastanlage Aurach bei Betr.-km 375,360 zwischen den AS Erlangen West im Norden und AS Frauaurach im Süden	128
Bekanntmachung der Planungsverbände	
262. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 12. Oktober 2009	129
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	130

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 17. September 2009 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Franz Neumer

Regierungsamtsrat

im Alter von 93 Jahren.

Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Dezember 1978 war er mehr als 29 Jahre in der Bayer. Staatsbauverwaltung tätig. In dieser Zeit war er mit anspruchsvollen Aufgaben aus dem Bereich des Siedlungs- und Wohnungsbaus vertraut.

Mit großem Fleiß und vorbildlicher Pflichtauffassung erfüllte er die ihm übertragenen Aufgaben. Von Vorgesetzten und Kollegen wurde er wegen seiner ausgeglichenen und fürsorglichen Art sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 7. August 2009 verstarb

Herr Dr. Karl Köckenberger

Medizinaldirektor a. D.

im Alter von 89 Jahren.

Herr Dr. Köckenberger begann seine dienstliche Laufbahn am 01.01.1956 beim damaligen Bayer. Landesinstitut für Arbeitsmedizin als Gewerbearzt. 1964 wechselte er zur Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken. Mit Wirkung vom 01.10.1969 wurde er an das Staatliche Gesundheitsamt Nürnberg versetzt und gleichzeitig mit der Leitung der Tuberkulosefürsorgestelle betraut. Seine dienstliche Tätigkeit beendete er im Juli 1983 beim Gesundheitsamt Lauf a. d. Pegnitz, wohin er im Zuge der Neuorganisation der Gesundheitsämter versetzt worden war.

Herr Dr. Köckenberger erwarb sich durch sein soziales Auftreten und seine sichere Art bei Vorgesetzten und Kollegen Anerkennung.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. September 2009 Gz. 21-2206.3-d-22

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist

zum 01.01.2010 für den Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 22

die Bezirksschornsteinfegermeisterin / der Bezirksschornsteinfegermeister zu bestellen.

Der Kehrbezirk umfasst im Stadtgebiet der Stadt Nürnberg derzeit im Wesentlichen die Stadtteile Falkenheim, Kettlersiedlung und Rangierbahnhofsiedlung.

Die Bestellung ist vorbehaltlich des Erreichens der Altersgrenze auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen der §§ 8 und 9 Schornsteinfegergesetz (SchfG) und des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) zur Altersgrenze wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin / eines Bezirksschornsteinfegermeisters werden im § 13 SchfG und im § 13 SchfHwG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Sie müssen persönlich und fachlich zuverlässig sein sowie über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Die vollständige schriftliche Bewerbung muss bis zum Ablauf des **05.11.2009** bei der Regierung von Mittelfranken eingegangen sein:

1. Postfachanschrift:
Regierung von Mittelfranken
Postfach 6 06
91511 Ansbach
2. Hausanschrift:
Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Bewerbungen, die nach Ablauf dieser Frist bei der Regierung von Mittelfranken eingehen, werden in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Bei der Bewerbung sind der Familienname, die Vornamen, die Anschrift und eine Telekommunikationsnummer anzugeben. Die Bewerbung muss an hervorgehobener Stelle die Bezeichnung des Kehrbezirks aufzeigen, für den sie gelten soll.

Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen:

1. tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (entbehrlich, wenn das Zeugnis über die Meisterprüfung nach § 45 HwO vorgelegt wird);
3. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen;
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfeger-tätigkeiten; war oder ist die Bewerberin oder der Bewerber außerhalb Mittelfrankens gem. § 5 SchfG bestellt, so ist auch die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen;
5. gegebenenfalls Nachweise über berufsbezogene Zusatzqualifikationen;
6. Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist; gegebenenfalls Angabe des zuständigen Gerichts bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft;
7. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, - Belegart 0 - § 30 Bundeszentralregistergesetz;
8. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

Die Unterlagen nach Nrn. 7 und 8 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben auch entsprechende Nachweise des Herkunftsstaates vorzulegen. Werden im Herkunftsstaat solche Unterlagen nicht ausgestellt, können sie ersetzt werden durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung, die die Bewerber vor einer zu-

ständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

Die vorzulegenden Unterlagen können im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie eingereicht werden. Unvollständige Bewerbungen werden in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister ist kostenpflichtig nach den Vorschriften des Kostengesetzes und des Gebührenverzeichnisses.

Für das Auswahlverfahren ist innerhalb der Regierung von Mittelfranken das Sachgebiet 21 zuständig; dieses ist erreichbar unter Tel. 0981 53-1225 bzw. Fax 0981 53-1837.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 125

Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG; Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulasträger im Jahre 2011

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Oktober 2009 Gz. 31-43261

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die DB Netz AG
die Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Nach Abschnitt C und D I Nr. 1 der GemBek vom 28. August 1974 (MABI S. 673, 821, geändert durch GemBek vom 23. August 1982, MABI S. 522) sind Maßnahmen, an denen sich der Bund nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat oder für die ein Zuschuss nach § 17 EKrG benötigt wird, rechtzeitig zum Bundeshaushalt anzumelden.

Geplante Vorhaben kommunaler Straßenbaulasträger, die im Jahr **2011** beginnen sollen, bitten wir unter Verwendung des nachstehend abgedruckten Formblatts (2-fach) bis

1. Januar 2010

bei der Regierung von Mittelfranken anzumelden. Das Formblatt ist auch unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> im Bereich "Unser Service / Genehmigungen / Planung und Bau / Bahnübergänge" abrufbar. Bereits früher gemeldete Vorhaben, mit deren Durchführung erst 2011 zu rechnen ist, bitten wir erneut anzumelden.

Eine Anmeldung für diesen Termin ersetzt den erforderlichen Antrag auf kreuzungsrechtliche Genehmigung nach Abschnitt **A IV 1** der o. g. GemBek nur,

wenn neben der von allen Beteiligten unterschriebenen Kreuzungsvereinbarung alle erforderlichen Angaben und Anlagen nach Abschnitt **A IV 2** der o. g. GemBek mit vorgelegt werden.

Vorhaben, für die zum o. g. Stichtag noch keine abgeschlossene Kreuzungsvereinbarung vorliegt, können nur nachrichtlich zur Kenntnis genommen werden.

Die Anmeldungen müssen Hinweise zur Dringlichkeit des Vorhabens und zum Stand der Finanzierungs- und Vereinbarungsverhandlungen enthalten.

Bei der Ermittlung der Kostenmasse sollen die bis zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zu erwartenden Kostensteigerungen angemessen berücksichtigt werden.

Zuschüsse nach § 17 EKrG können nur gewährt werden, wenn das Vorhaben nicht nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) gefördert wird. Zur Förderung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach Art. 2 BayGVFG und Art. 13 c FAG wird auf die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulasträger vom 12. Jan. 2007, geändert mit Bek vom 10. Nov. 2008 (RZStra; AllMBl 2008 S. 707) verwiesen.

Zur Sicherung eines geordneten Verwaltungsablaufes und der sachgerechten Prüfung der Anmeldungen können nur termingerechte und vollständige Vorlagen berücksichtigt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 126

Formblatt siehe Seite 127

Abs.:

┌ └

Regierung von Mittelfranken
 SG 31
 Postfach 6 06
 91511 Ansbach

┌ └

- Betreff: **Gesetzliche Kostenanteile des Bundes nach §§ 3, 13 EKrG**
 Zuschüsse nach § 17 EKrG zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 EKrG

Bezug: Zum Antrag vom

Anlagen:

Straßenbaulastträger	
Bahnstrecke	Bahn-km
Straße	Straßen-km
Baumaßnahme (Bezeichnung)	
Gesamtkosten €	kreuzungsrechtliche Kostenteilungsmasse €
Zeitlicher Finanzierungsablauf	Kostenverteilung
20 €	Anteil des Straßenbaulastträgers €
20 €	Anteil der Deutschen Bahn AG €
20 €	Bundesanteil nach § 13 EKrG €
20 €	Bundeszuschuss nach § 17 EKrG €

Wurde eine Vereinbarung abgeschlossen? Nein Ja, am _____

Wurde die Maßnahme bereits gemeldet? Nein Ja, am _____

Für die Richtigkeit der Angaben
 Unterschrift

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau“**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. September 2009 Gz. 44.1-5204-13/09**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23.07.2009 Nr. VII.4-5 S 9414F43-1-7.72350 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau“ nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau“ wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 6
Äußere Bayreuther Straße 8
90491 Nürnberg

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet des Freistaats Bayern umfasst (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Hinweis: In der Jahrgangsstufe 10 werden die Auszubildenden gemeinsam mit den Kaufleuten im Einzelhandel an den jeweils einschlägigen Berufsschulstandorten beschult.
4. Diese Rechtsverordnung tritt bezüglich der Jahrgangsstufe 11 mit Wirkung vom 1. August 2009 und bezüglich der Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2010 in Kraft.

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 128

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Bundesautobahn A 3 Frankfurt - Nürnberg Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Verkehrsflächen an der Tank- und Rastanlage Aurach bei Betr.-km 375,360 zwischen den AS Erlangen West im Norden und AS Frauenaarach im Süden**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. September 2009 Gz. 32-4354.1-2/05**

Das genannte Planfeststellungsverfahren ist mit Wirkung vom 05.10.09 eingestellt. Mit der Einstellung dieses Planfeststellungsverfahrens wird die Veränderungssperre, die seit der Auslegung dieses Plans bestand, aufgehoben, Anbaubeschränkungen treten außer Kraft und das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen erlischt.

Hinweis:

Die Autobahndirektion Nordbayern hat die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach (Gz. 32-4354.1-1/09) mit geänderten Planunterlagen beantragt. Dieses Verfahren wird gesondert in den betroffenen Gemeinden bekannt gemacht.

Dr. E h m a n n
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 128

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 18. September 2009

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 262. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 12. Oktober 2009, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

11. Zwölfte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
 - Änderung der Teilkapitel B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
 - Auswertung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens

Nürnberg, 18. September 2009

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 129

Tagesordnung

1. Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen der Stadt Fürth vom 29.06.1998 (Landschaftsschutzverordnung)
2. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die gesamte Stadt Schwabach
3. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt
4. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Biogasanlage Gemarkung Kairindach“ des Marktes Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
5. Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großdechsendorfer Weihergebiet“ im Gebiet des Landkreises Höchstadt a. d. Aisch; Antrag der Gemeinde Hessdorf auf Herausnahme des Grundstücks Fl.Nr. 396 der Gemarkung Hannberg
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Photovoltaik“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Ammerndorf, Landkreis Fürth
7. Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Hinterhaslacher Hutanger“, Landkreis Nürnberger Land
8. 20. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6), Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2009
9. 21. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6), Teilfortschreibung B I 7 Freiraumsicherung
10. 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
 - Streichung des gemeinsamen Siedlungsschwerpunkts Buckenhof-Spardorf-Uttenreuth
 - Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hillnermeier/Bloek

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen
75. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2009, 37,60 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hauth/Hillnermeier/Bonengel/Kitzeder

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

44. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 15. Juli 2009, 56,34 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermeier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

155. Aktualisierung, Stand Juli 2009, 98,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Büchs/Walter/Amann

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
115. Aktualisierungslieferung, Stand 31. Juli 2008
51,30 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen - Verträge
Satzungsmuster - Fallbeispiele

50. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 15. Juli 2009, 41,72 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

68. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. August 2009, 50,04 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Graß/Lippmann

Umweltrecht in Bayern

Ergänzende Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

123. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juni 2009, 56,76 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

100. Aktualisierung, Stand: 1. Juli 2009, 49,80 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Leonhardt

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

54. Aktualisierungslieferung, 1. August 2009, 51,64 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzende Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

152. Aktualisierungslieferung, August 2009, 35,00 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/

Obermaier-van Deun

Kindertagesbetreuung in Bayern

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften

90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand 1. September 2009, 49,90 €

ISBN 978-3-556-20000-1

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kiesl/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

mit Kommentar und weiteren Vorschriften

143. Lieferung, Rechtsstand 1. September 2009, 49 €

ISBN 978-556-20013-1

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

61. Aktualisierung, Stand Juli 2009, 68 €

Die 61. Aktualisierung enthält die Neufassung der Norm DIN 1052

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Knittel

BtG

Betreuungsgesetz

Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige

Kommentar

47. Ergänzungslieferung, Stand 1. September 2009, 98,00 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH